IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 21. September 1953.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: E. Hanhart. Der Sekretär: E. Gugerli.

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluß wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluß ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. November 1953.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident: E. Hanhart. Der Sekretär: E. Gugerli.

Beschluß der Fischereikommission für den Zürich- und Walensee

über

die Abänderung der Ausführungsbestimmungen für die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950.

(Vom 3. November 1953.)

Die Fischereikommission für den Zürich- und Walensee,

gestützt auf § 25 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944,

beschließt:

I. Die Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950 werden wie folgt abgeändert:

§ 6, Ziffer 2, Absatz 2:

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist unzulässig. Das Angelgerät darf nicht ruckartig zum Anreißen der Fische gezogen werden. Die Spinnköder dürfen nur als Wurfköder unter Betätigung der Rolle verwendet werden.

§ 6, Ziffer 4, Absatz 1:

Die Schleppangel (Schleike) darf zum Fischfang vom fahrenden Boot aus verwendet werden:

a) Im Zürichsee und Obersee mit höchstens drei Schnüren, und zwar höchstens fünf Ködern (Löffel, Spinner, natürliches [lebendes oder totes] oder künstliches Köderfischchen) mit je höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm (Schlüchli) mit einem einzigen einfachen Angel;

b) im Walensee mit höchstens fünf Schnüren mit zusammen höchstens fünf Ködern (Löffel, Spinner, natürliches [lebendes oder totes] oder künstliches Köderfischchen) mit je höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm (Schlüchli) mit einem einzigen einfachen Angel.

Absatz 2:

Für die Führung der Köderschnur sind die Rolle, die Angelrute und der «Seehund» zulässig. Bei der Verwendung von Zwischenschnüren zwischen Boot und Ausleger muß die Länge dieser Schnüre mindestens 10 m betragen. Die Benützung von Draht ohne Beschwerung ist gestattet.

§ 16, Absatz 3:

Die Fischereikommission behält sich vor, auf Zusehen hin, den Fang von Felchen im Linthkanal durch Inhaber des Angelsportpatentes während der Schonzeit in einem beschränkten Umfang zuzulassen. Der Fang ist beschränkt auf männliche Felchen. Weibliche Felchen sind sofort mit aller Sorgfalt vom Fanggerät zu lösen und wieder in das Wasser zurückzuversetzen.

II. Dieser Beschluß tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 19. Dezember 1950 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 3. November 1953.

Im Namen der Fischereikommission
für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Sekretär:
E. Ammann.

Vorstehende Abänderungen der Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 19. November 1953 genehmigt.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Bildung der evangelischen Kirchgemeinden Hottingen und Witikon.

(Vom 23. November 1953.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und nach Anhören des Kirchenrates,

beschließt:

I. Durch Abtrennung von der Kirchgemeinde Neumünster werden auf den 1. Januar 1954 die zwei selbständigen Kirchgemeinden Hottingen und Witikon gebildet.